

Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

N^o 24.

Marienwerder, den 14. Juni

1899.

Inhalt: Seite 217. Reichs-Gesetzblatt. Aufnahme - Bestimmungen für die Turnlehrer - Bildungsanstalt in Berlin. — Seite 218/221. Genehmigung - Urkunde für die elektrische Straßenbahn Thorn—Möcker. — Seite 222. Markt- und Ladenpreise für Mai. — Seite 223. Schuhmacher- und Sattler-Zunft in Märk. Friedland. — Seite 224. Prämie für Errettung vom Tode des Ertrinkens. Bäcker-Zunft für Kreis Stuhm. Zunft für Schneider und Kürschner in Dt. Krone. — Seite 225. Zunft für Stellmacher, Böttcher, Drechsler und Tischler in Dt. Krone. Ziegler-Zunft in Kiesenburg. Marktpreise für Schlachtvieh in Thorn. Danziger Hypotheken-Verein. — Seite 226. Telegraphenbetrieb bei der Postagentur Loosjen. Kassenrevisionsergebnis bei der Neuen Westpr. Landschaft. — Seite 227. Pferde- und Rindvieh - Versicherungsfonds von Westpreußen. — Seite 228. Abgrenzung der Oberförstereien Wilhelmsberg und Lonkorf. Polizei - Verordnung für Schloppe, betreffend Halten der Hunde. — Seite 229. Polizei-Verordnung betreffend das Betreten des Fußartillerieschießplatzes Thorn. Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete. Personal-Chronik. — Seite 230. Erledigte Schulstellen.

Die Nummer 21 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2577 das Abkommen zur Regelung von Fragen des internationalen Privatrechts, vom 14. November 1896.

Die Nummer 22 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2578 die Uebereinkunft, betreffend die Aichung der Binnenschiffe, vom 4. Februar 1898; unter

Nr. 2579 die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Japans zur Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 9. September 1886 sowie zu den am 4. Mai 1896 dazu getroffenen Zusatzübereinkommen, vom 16. Mai 1899; und unter

Nr. 2580 die Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895, vom 22. Mai 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

1) Bestimmungen,
betreffend
die Aufnahme in die an der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abzuhaltenden Kurse zur Ausbildung von Turnlehrerinnen.

§ 1. Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen werden in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin (SW. Friedrichstraße 229) alljährlich — etwa drei Monate dauernde — Kurse abgehalten, deren Anfang im Staatsanzeiger, in den Amtsblättern und in dem Zentralblatte für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen bekannt gemacht wird.

§ 2. Zur Theilnahme geeignet sind an erster Stelle Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht nachgewiesen haben.

Anderer Bewerberinnen können, soweit es sonst die Verhältnisse der Anstalt gestatten, aufgenommen werden, wenn sie das 19. Lebensjahr überschritten haben und die erforderliche Schulbildung nachweisen.

Bewerberinnen im Alter von mehr als 35 Jahren können nur unter besonderen Verhältnissen ausnahmsweise zugelassen werden.

§ 3. Die an den Unterrichtsminister zu richtenden Gesuche um Aufnahme sind von den in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen bei der vorgelegten Dienstbehörde, von anderen Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, spätestens bis zu den in den Bekanntmachungen angegebenen Terminen einzureichen. Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben das Gesuch an das Königliche Polizei-Präsidium in Berlin einzusenden.

Dem Gesuche sind beizufügen:

- 1) ein auf besonderen Bogen zu schreibender kurzer Lebenslauf, in welchem bestimmt anzugeben ist, ob die Bewerberin bereits turnerische Fertigkeit besitzt und auf welche Weise sie sich dieselbe angeeignet hat,
- 2) ein Zeugniß über normalen Gesundheitszustand, welches von einem zur Führung eines Dienstsigels berechtigten Arzte ausgestellt sein muß; außerdem:
 - 3) von solchen, die bereits eine Prüfung als Lehrerin bestanden haben:
 - a. das Zeugniß über diese Prüfung,
 - b. ein Zeugniß über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerin oder in Ermangelung eines solchen

Marienwerder den Betrag von 5000 Mk. (fünftausend Mark) in baar oder in Schuldschreibungen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen die Anlegung des Vermögens von Mündeln zulässig ist, unter Berechnung derselben nach dem Kurswerthe nebst den noch nicht fälligen Zinscheinen und den Talons zu hinterlegen und unter gerichtlicher oder notarieller Beglaubigung zum Pfande zu bestellen.

Die Rückgabe der zur Kaution gehörigen Zinscheine erfolgt an deren Verfallterminen.

§ 2. Für die Benutzung öffentlicher Wege sind neben dem festgestellten Bauplane die mit der Kreisverwaltung sowie mit der Stadt Thorn zu treffenden Vereinbarungen maßgebend.

Für die der Unternehmerin etwa obliegende Verpflichtung der Unterhaltung dieser Wege und ihrer Wiederherstellung, sowie etwaiger Kosten hinsichtlich der Telegraphen- und Telephon-Leitungen der Postverwaltung beim Wegfalle der Genehmigung ist die vorerwähnte Kaution mit verhaftet.

§ 3. Bei der Ausführung des Baues hat die Unternehmerin dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht verhindert oder erschwert wird, und daß die in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden. Den von der Begepolizeibehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten. Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder Privateigenthum verursachten Beschädigungen ist die Unternehmerin verantwortlich.

§ 4. Die Unternehmerin ist gehalten, die Bahn für die Dauer ihrer Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben. Zu diesem Zwecke ist die Bahn nebst den Betriebsmitteln fortwährend dem jeweiligen Verkehrsbedürfnisse entsprechend auszurüsten und in einem solchen Zustande zu erhalten, daß dieselbe mit der im § 8 festgesetzten größten Geschwindigkeit befahren werden kann. Ohne Genehmigung des Regierungspräsidenten darf der Betrieb der Bahn freiwillig nicht eingestellt werden.

Für den Fall, daß der Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen oder eingestellt werden sollte, ist die Unternehmerin zur Zahlung einer Konventionalstrafe von „Einhundert Mark“ für jeden Tag der Unterbrechung verpflichtet mit der Maßgabe, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage dieselbe als verfallen anzusehen ist, unter Ausschluß des Rechtsweges dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht. Auch zur Sicherstellung dieser Verpflichtung ist die Unternehmerin gehalten. Zu diesem Zwecke sind die in Gemäßheit des § 1 hinterlegten Effekten (Baarbeträge) mitverhaftet. Sofern die Kaution während der Dauer der Genehmigung zur Leistung von Konventionalstrafen in Anspruch genommen sein sollte, ist dieselbe entsprechend zu ergänzen.

§ 5. Die mit der Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung betrauten Personen (Vorstand) sind den Aufsichtsbehörden anzuzeigen. Ebenso ist denselben

von einer hierin eintretenden Aenderung Kenntniß zu geben.

§ 6. Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten (Wagenführer, Schaffner, Kontrolleur u. s. w.) müssen diejenige körperlich und geistige Fähigkeit und diejenige Zuverlässigkeit besitzen, welche ihre Berufspflicht erfordert. Ueber alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten sind Nachweisungen zu führen, welche über ihr Alter, ihre etwaigen gerichtlichen und disziplinarischen Bestrafungen und über sonstige, für die Befähigung und Zuverlässigkeit für ihren Dienst erheblichen Umstände Auskunft geben müssen. Auf Erfordern sind diese Nachweisungen den Aufsichtsbehörden vorzulegen.

Allen im äußeren Dienste beschäftigten Bediensteten sind über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte Anweisungen zu ertheilen.

Diese Anweisungen sind der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde in Abschrift einzureichen.

Bedienstete, welche sich als unfähig oder als unzuverlässig für ihren Beruf erwiesen haben, sind auf Erfordern der vorgenannten Aufsichtsbehörde aus ihrem Dienste zu entlassen.

§ 7. Die zum Verkehr mit dem Publikum berufenen Beamten müssen bei ihrer Dienstausbübung durch Dienstkleidung oder ein sonstiges Abzeichen als solche kenntlich sein.

§ 8. Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 16 km in der Stunde nicht übersteigen. Bei allen Straßenkreuzungen und in den Weichen, sowie wenn Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden, muß die Fahrgeschwindigkeit in einer den Umständen angemessenen Weise ermäßigt werden. Im Einzelnen wird der Betrieb durch eine von dem Landrath zu Thorn unter Zustimmung der Königlichen Eisenbahn-Direktion in Bromberg zu erlassende Polizei-Verordnung geregelt werden.

Die Einrichtung des Fahrplans wird für die ersten drei Betriebsjahre dem Ermessen der Unternehmerin überlassen.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes bleibt Bestimmung darüber vorbehalten, in wie weit der Fahrplan der Feststellung durch die Aufsichtsbehörden unterliegen soll. Ein jeder Fahrplan ist den Aufsichtsbehörden mitzutheilen.

§ 9. Die Festsetzung der Beförderungspreise steht der Unternehmerin auf fünf Jahre nach der Betriebsöffnung zu.

Von einer jeden Festsetzung und einer jeden Aenderung der Beförderungspreise, sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen ist den Aufsichtsbehörden Anzeige zu erstatten. Nach Ablauf dieser Zeit erfolgt die Festsetzung des Höchstbetrages durch die Aufsichtsbehörden.

§ 10. Den mit der Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts betrauten Beamten ist auf Erfordern

der Aufsichtsbehörden freie Fahrt auf der Bahn zu gewähren.

§ 11. Die Fahrpläne für den Personenverkehr und die Beförderungspreise für den Personenverkehr sind mindestens 14 Tage vor ihrer Einführung durch die 3 Thorer Lokalfblätter, sowie durch Aushang der Fahrpläne und der Personenbeförderungspreise in den Personenbahnhöfen und Wartehallen oder in Ermangelung derselben in den Straßenbahnwagen selbst zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Erhöhungen der Beförderungspreise sind 8 Tage vor dem Inkrafttreten bekannt zu machen.

§ 12. Die Unternehmerin hat die Kosten der Veröffentlichung der Genehmigung durch das Amtsblatt und die sonstigen baaren Auslagen des Verkehrs zu tragen.

§ 13. Für die Verpflichtungen der Unternehmerin im Interesse der Landesverteidigung sind die Vorschriften — unter A — der zu § 9 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatananschlußbahnen vom 28. Juli 1892 ergangenen Ausführungsanweisung vom 13. August 1898, für die Verpflichtungen gegenüber der Postverwaltung die Bestimmungen in § 42 Nr. 1 und 3 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 maßgebend. Außerdem ist die Unternehmerin noch den nachstehenden besonderen Bedingungen unterworfen:

1. Für den Betrieb der Straßenbahn sind nur solche Dynamomaschinen zur Kraftlieferung zu verwenden, deren Strompulsationen sehr geringfügig sind, damit Induktionsgeräusche in den nahe der Bahn verlaufenden oberirdischen Fernsprechleitungen vermieden werden.
2. Falls, wie dies beabsichtigt wird, eine oberirdische blanke Leitung zur Zuführung der Betriebskraft an die Motowagen benutzt wird, und die Gleisschienen zur Rückleitung der elektrischen Ströme dienen sollen, muß die metallische Rückleitung durch die Schienen eine möglichst vollkommene sein. Außerdem sollen an denjenigen Stellen, an welchen die vorhandenen Telegraphen- und Fernsprechleitungen die blanke Arbeitsleitung der Bahn oberirdisch kreuzen, über der letzteren auf Kosten der Verwaltung der elektrischen Straßenbahn stromlose Schutzdrähte, in geeigneten Fällen Drahtnetze gezogen oder sonstige stromfreie Schutzvorrichtungen angebracht werden, durch welche eine Berührung der beiderseitigen stromführenden Drähte vermieden wird. An Stelle der stromfreien Schutzvorrichtungen oder neben denselben kann, bezw. muß der Schutz der Telegraphen- und Fernsprechleitungen auch durch andere Einrichtungen gemäß besonderer, nach Anhörung der Reichs-Telegraphen-Verwaltung durch die Aufsichtsbehörden zu treffender Anordnung hergestellt werden.
3. An den Kreuzungsstellen muß der Abstand der untersten Telegraphen- oder Fernsprechleitung von den Schutzdrähten und Tragelitzen mindestens

1 Meter betragen. Wo zur Erreichung dieses Abstandes die Telegraphen- und Fernsprechleitungen höher gelegt werden müssen, hat dieses durch die Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung auf Kosten der Straßenbahnverwaltung zu erfolgen.

Ingleichen müssen die in der Nähe von Telegraphen- und Fernsprechleitungen aufzustellenden Pfosten, welche zur Unterstützung der Tragelitzen dienen, mindestens 1,25 m von der zunächst befindlichen Telegraphen- oder Fernsprechleitung entfernt bleiben. Sofern trotzdem zu befürchten ist, daß z. B. beim Abtriebe der Leitungen durch Wind oder aus sonstigen Ursachen Berührungen der Telegraphen- oder Fernsprechleitungen mit blanken Theilen der Speiseleitung, der Arbeitsleitung oder sonstigen stromführenden Theilen der Bahnanlagen an einzelnen Stellen eintreten können, sind auf Antrag der Reichs-Telegraphenverwaltung nach Anordnung der Aufsichtsbehörde geeignete Schutzvorrichtungen anzubringen, die eine Berührung der Schwachstromleitungen mit der Starkstromleitung verhindern.

4. Die Aufsichtsbehörden werden an denjenigen Stellen, wo die elektrische Bahn neben den Schwachstromleitungen verläuft, und der gegenseitige Abstand weniger als 10 m beträgt, auf Ersuchen der Reichstelegraphenverwaltung besondere Schutzvorrichtungen an den Starkstromleitungen zur Verhinderung der Berührung derselben mit den Schwachstromleitungen anordnen, sofern nicht die örtlichen Verhältnisse eine Berührung der Starkstrom- und Schwachstromleitungen auch beim Umbruch von Stangen oder beim Zerreißen von Drähten ausschließen.
5. Die unterirdischen Zuleitungen von der Kraftstation zu den Gleisen und der Arbeitsleitung (Speiseleitungskabel) müssen thunlichst entfernt von den Reichs-Telegraphenkabeln, wo es zugänglich ist, auf der anderen Straßenseite verlegt werden. Kreuzungen der unterirdischen Kabel für Starkströme mit solchen für Schwachströme müssen derartig erfolgen, daß der Abstand der Kabel von einander mindestens 40 cm beträgt. Werden Reichs-Telegraphen-Kabel von unterirdischen Kabeln für elektrische Starkströme gekreuzt, oder verlaufen die Kabel in einem seitlichen Abstände von weniger als 50 cm von einander, so müssen die Reichs-Telegraphenkabel — sofern diese oder die Starkstromkabel nicht in gemauerten Kanälen liegen — auf Kosten der Unternehmerin mit eisernen Röhren, die über die Kreuzungsstelle nach jeder Seite hin etwa 1,5 m und über die Endpunkte der Näherungsstrecke 2—3 m hinaustragen, umgeben, und die eisernen Schutzrohre auf der den Starkstromkabeln zugewendeten Seite mit genügend starken Halbmuffen aus Zement oder Beton bedeckt werden.

Diese Muffen, deren Bestimmung es ist, flüssiges Metall von den Schutzrohren abzuhalten bez. zu starke Erwärmung der eingelegten Kabel zu verhüten, müssen 50 cm zu beiden Seiten der kreuzenden Starkstromkabel bez. bei seitlichen Annäherungen eben soweit über den Anfangs- und Endpunkt der gefährdeten Strecke hinausragen. Wenn die Starkstromkabel in Vertheilungskästen eingeführt werden, und in einem Abstände von weniger als 50 cm von einem Kasten sich Telegraphen- und Fernsprechkabel befinden, so sind letztere ebenso wie bei einer Näherung der Starkstromkabel zu schützen. Von dieser Maßregel kann abgesehen werden, wenn der Vertheilungskasten (mit Ausnahme des Deckels) von Mauerwerk oder von einer Zement- oder Betonschicht umgeben ist.

6. Sind in Folge des parallelen Verlaufs der beiderseitigen Anlagen oder aus anderen Ursachen Störungen der Telegraphen- oder Fernsprechleitungen zu befürchten, oder treten solche Störungen auf, so hat die Unternehmerin geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der störenden Einflüsse zu treffen.

Sofern sich zur Vermeidung von Störungen des Telegraphen- oder Fernsprechverkehrs eine Verlegung von Telegraphen- oder Fernsprechlinien als zweckmäßig erweist, hat die Unternehmerin für die rechtlichen und bautechnischen Vorbedingungen der Verlegung zu sorgen und die durch die Verlegung erwachsenden Kosten zu tragen.

7. Die Aufsichtsbehörden werden auf Ersuchen der zuständigen Oberpostdirektion Bestimmung darüber treffen, ob und wann zu weiterem Schutze der Reichs-Telegraphen- und Fernsprechleitungen, insbesondere zur thunlichsten Verhütung von Brandschäden für den Fall des Uebertritts stärkerer Ströme aus den Starkstromleitungen in die Schwachstromleitungen in letztere, von der Reichs-Telegraphenverwaltung auf Kosten der Straßenbahnverwaltung Schmelzsicherungen einzuschalten sind.
8. Falls die vorgesehenen Schutzmaßregeln nicht ausreichen, um Unzuträglichkeiten oder Störungen für den Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb fernzuhalten, hat die Unternehmerin der Starkstromanlage im Einvernehmen mit der zuständigen Kaiserlichen Ober-Postdirektion ohne Verzug weitere Maßnahmen zu treffen, bis die Beseitigung der Unzuträglichkeiten oder der störenden Einflüsse erfolgt ist. Bei mangelndem Einverständnis zwischen der Reichs-Postbehörde und der Straßenbahn-Verwaltung bestimmen die Aufsichtsbehörden, ob und in welcher Art weitere Sicherungsmaßnahmen seitens der Unternehmerin zu treffen sind.

9. Bei den aus Anlaß der Umwandlung des Pferde-

betriebes im elektrischen Betrieb etwa nothwendigen Umlegungen bestehender oder bei der Herstellung neuer Gleise dürfen letztere, außer bei Kreuzungen, nicht über dem Kabellager der unterirdischen Reichs-Telegraphenlinien hergestellt werden. Läßt sich die Linienführung der Gleise nichts anders anordnen, so ist die unterirdische Telegraphenlinie durch die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung auf Kosten der Verwaltung der elektrischen Bahn umzulegen. Die Entscheidung darüber, ob die Gleise verlegt werden können oder nicht, steht den Aufsichtsbehörden zu.

10. Durch die elektrische Bahnanlage darf die Reichs-telegraphenverwaltung in der Befugniß nicht gehindert werden, mit Ausbesserungen und Verlegungen der vorhandenen unterirdischen Telegraphenanlagen jederzeit vorzugehen, selbst wenn dadurch der Betrieb der elektrischen Bahn längere Zeit gestört werden sollte.

Derartige Arbeiten sind jedoch thunlichst zu solchen Zeiten vorzunehmen, in welchen der elektrische Betrieb ruht. Beabsichtigt die Straßenbahnverwaltung Aufgrabungen in Straßen vorzunehmen, welche zur Zeit der Vornahme dieser Arbeiten mit unterirdischen Telegraphen- oder Fernsprechtabeln versehen sind, so ist hiervon der zuständigen Kaiserlichen Oberpost-Direktion oder den zuständigen Kaiserlichen Post- oder Telegraphenämtern rechtzeitig vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich Nachricht zu geben. Falls durch solche Arbeiten der Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb gestört werden sollte, sind die Arbeiten auf Antrag der Telegraphenverwaltung zu einer Zeit auszuführen, in welcher der Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb ruht.

11. Falls Fehler in der Starkstromanlage zu Störungen des Telegraphen- oder Fernsprechbetriebes Anlaß geben sollten, so muß der elektrische Betrieb der Bahn auf Anzeige des zuständigen Kaiserlichen Post- oder Telegraphenamts an die Betriebsverwaltung der Straßenbahn oder auf Verlangen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in solchem Umfange und so lange eingestellt werden, wie dies zur Beseitigung der Fehler erforderlich ist.

Darüber, ob und inwieweit eine Betriebs-einstellung erforderlich ist, hat bei etwaigem Mangel des Einverständnisses der Straßenbahnverwaltung mit den vorbezeichneten Behörden der Reichs-Telegraphen-Verwaltung die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde zu entscheiden.

12. In der Culmer Thorpassage müssen für die Anbringung der Kabelhalter die 4 Thorflügel ausgeschnitten werden. Die Arbeit ist nach besonderer Anweisung der Fortifikation auf Kosten der Aktien-Gesellschaft auszuführen.
13. Obgleich die statische Berechnung die Sicherheit des gemauerten Durchlasses in dem Damme der

Culmer Thorpassage in Bezug auf Tragfähigkeit ergeben hat, so ist doch nicht ausgeschlossen, daß infolge der Belastung durch die Motowagen Veränderungen bezw. Beschädigungen dieses Bauwerks verursacht werden. Wenn dieser Fall eintreten sollte, so übernimmt die Aktiengesellschaft die Wiederherstellung bezw. die nothwendig werdenden baulichen Aenderungen nach den Anweisungen der Fortifikation auf eigene Kosten.

14. Die Aktien-Gesellschaft verpflichtet sich, die in der Culm'er Thorpassage liegenden fortifikatorischen Armirungsgleise, insonderheit auch die Kreuzungen derselben auf eigene Kosten genau ebenso zu verlegen, wie dies in der Bromberger Thorpassage geschehen ist. Hierbei unbrauchbar werdendes Material ist zu ersetzen. Ein Theil des Armirungsgleises in der östlichen Thordurchfahrt und vor dem Thore ist in Beton verlegt. Die

Fortifikation behält sich das Recht vor, bei der Umlegung des Gleises Bestimmung zu treffen, ob die Betonbettung beizubehalten oder eine Kiesbettung anzuwenden ist.

Für tabellose Wiederherstellung der Gleisanlage und des Pflasters unter Beachtung guter Abwässerung übernimmt die Aktiengesellschaft auf 3 Jahre Garantie.

15. Auf der Strecke von der Grünmühlenstraße bis zur Amtsstraße in Mocker liegt auf der rechten Seite der Graudenz und Thorner Straße die militärische Telegraphenkabelleitung. Nach dem Projekt der elektrischen Straßenbahn würde jene Kabelleitung unter einer Schiene der Straßenbahn liegen. Diese Kabelleitung muß daher auf die andere (linke) Seite der Straße verlegt werden. Diese Arbeit wird auf Kosten der Aktiengesellschaft von der Fortifikation ausgeführt.

2)

M a r k t - u n d

in den größeren Städten des Regierungsbezirks

Nr.	Namen der St ä d t e.	I. M a r k t -																									
		I. A. Getreide.																									
		Weizen						Roggen						Gerste						Hafer							
		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering			
		Es kosten je 100 Kilogramm																									
M		S		M		S		M		S		M		S		M		S		M		S		M		S	
1	Christburg	—	—	—	—	—	—	13	11	—	—	—	—	13	65	—	—	—	—	12	95	—	—	—	—	—	—
2	Culm	16	08	15	83	—	—	13	80	13	50	—	—	12	75	11	75	—	—	13	50	13	50	—	—	—	—
3	Dt. Eylau	—	—	15	67	—	—	—	—	13	51	—	—	—	—	11	84	—	—	13	24	12	98	—	—	—	—
4	Dt. Krone	—	—	—	—	—	—	13	57	—	—	13	30	14	29	—	—	13	57	13	20	—	—	12	40	—	—
5	Flatow	—	—	—	—	—	—	—	—	13	47	—	—	—	—	13	—	—	—	13	10	—	—	—	—	—	—
6	Graudenz	16	03	15	45	—	—	13	85	13	20	—	—	12	75	11	70	—	—	12	60	—	—	—	—	—	—
7	Jastrow	—	—	—	—	—	—	—	—	13	96	—	—	—	—	13	54	—	—	—	—	12	85	—	—	—	—
8	Ronitz	16	29	16	09	15	74	13	77	13	57	13	33	13	33	13	13	12	85	12	50	12	29	12	06	—	—
9	Löbau	14	99	—	—	—	—	13	61	—	—	—	—	12	29	—	—	—	—	13	27	—	—	—	—	—	—
10	Mf. Friedland	—	—	—	—	—	—	12	91	—	—	—	—	13	57	—	—	—	—	12	87	—	—	—	—	—	—
11	Marienwerder	15	80	—	—	—	—	14	04	—	—	—	—	13	93	—	—	—	—	13	49	—	—	—	—	—	—
12	Mewe	—	—	—	—	—	—	14	50	—	—	13	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Neumark	—	—	16	22	—	—	—	—	13	22	—	—	—	—	12	67	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—
14	Riesenburg	15	29	—	—	—	—	13	26	—	—	—	—	11	89	—	—	—	—	12	70	—	—	—	—	—	—
15	Rosenberg	—	—	16	25	—	—	—	—	13	30	—	—	—	—	13	25	—	—	—	—	13	25	—	—	—	—
16	Schlochau	—	—	—	—	—	—	—	—	13	61	—	—	—	—	13	14	—	—	—	—	12	04	—	—	—	—
17	Schweß	—	—	—	—	—	—	—	—	12	50	—	—	—	—	12	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Strasburg	15	25	—	—	—	—	13	31	12	69	—	—	12	97	12	25	—	—	12	95	12	30	—	—	—	—
19	Stuhm	—	—	—	—	—	—	—	—	12	74	—	—	—	—	12	63	—	—	—	—	13	30	—	—	—	—
20	Thorn	16	15	15	71	—	—	13	89	13	36	—	—	13	20	12	73	—	—	13	09	12	82	—	—	—	—
21	Tuchel	—	—	—	—	—	—	13	55	13	30	13	05	13	30	13	05	12	10	12	57	12	37	12	17	—	—
22	Hammerstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—
23	Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—
24	Bandsburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	75	—	—	—	—	—	—
	Summa	125	88	111	22	15	74	164	06	199	04	53	18	146	27	191	08	38	52	169	08	153	65	36	63	—	—
	Durchschnittspreis	15	74	15	89	15	74	13	67	13	27	13	30	13	30	12	74	12	84	13	01	12	80	12	21	—	—

Sollten bei dem starken elektrischen Strom der Straßenbahn durch Induktionsströme trotzdem Störungen im Betriebe des Festungs-Telegraphen hervorgerufen werden, so würde die Aktien-Gesellschaft die Kosten für die Beseitigung der Störungen zu tragen haben.

Sollten ferner an den Kreuzungsstellen des Gleises der Straßenbahn mit dem Kabel des Festungs-Telegraphen Kabeluntersuchungen notwendig werden, so behält sich die Fortifikation das Recht vor, diese Untersuchungen zu jeder Zeit ausführen zu lassen, auch wenn dadurch Betriebsstörungen der elektrischen Bahn hervorgerufen werden sollten.

16. Von Station 0,0 bis 0,1 kommt das Gleise auf der dem Rathhause zugekehrten Seite, von Station 0,1 bis 0,3 in der Mitte der Straße und beim

Hotel „Thorner Hof“ auf der dem Hotel abgewendeten Seite, sowie von Station 2,0 bis Station 2,3 auf der anderen Seite der Straße zu liegen.

§ 14. Zur Betriebseröffnung ist meine besondere Genehmigung nöthig.

Marienwerder, den 31. Mai 1899.

Der Regierungs-Präsident.

4) Nachdem von den, dem Schuhmacher- und Sattler-Gewerbe angehörenden Handwerkern in Märk. Friedland der Antrag auf Errichtung einer, den Amtsgerichtsbezirk Märk. Friedland mit Ausschluß von Gut Marzdorf mit Emilienthal und Gemeinde Marzdorf umfassenden Zwangsinnung für die genannten Gewerbe mit dem Sitze in Märk. Friedland gestellt worden ist, habe ich den Königlichen Landrath Dr. Schultze-Heuthaus in Dt. Krone gemäß § 100a des Gesetzes vom 26. Juli 1897 zum Kommissar für die Er-

Badenpreise

Marienwerder im Monat Mai 1899.

Preise.

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Hülfsfrüchte			Eß-Nar-toffelrn	Stroh		Heu	Fleisch					Geräu-herter Speck hiesiger	Eß-Butter	Eier 1 Schöc 80 Stück	Minder-nieren-talg pro 1 kg																							
Erbbsen, (gelbe) zum Kochen	Speise- boh- nen, (weiße)	Linjen		Nicht-	Stumm-		Rind		Schwei-ne-	Kalb-	Lamm-																											
Es kosten je 100 Kilogramm																																						
je 1 Kilogramm																																						
M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S																			
12	22	—	—	4	20	—	—	100	—	1	40	1	—	1	20	—	80	1	—	1	60	1	87	2	60	—	—											
14	50	20	50	45	—	3	20	4	05	2	70	—	—	4	25	110	—	1	20	1	—	1	15	1	15	1	25	1	65	1	90	2	28	—	—			
14	—	—	—	—	—	3	84	3	80	—	—	—	—	4	20	89	50	1	36	1	14	1	34	1	18	1	—	1	180	2	38	3	50	—	—			
15	—	—	—	—	—	2	60	3	33	—	—	—	—	4	—	90	—	1	20	1	—	1	20	1	20	1	—	2	—	1	80	1	89	2	56	—	—	
14	—	—	—	—	—	2	20	5	50	—	—	—	—	5	50	97	50	1	20	1	—	1	20	1	—	2	—	1	166	2	09	—	—	—	—			
13	50	18	50	24	—	4	20	3	90	2	35	4	75	—	—	99	—	1	30	1	10	1	30	1	10	1	10	1	170	2	28	2	45	—	—			
15	—	—	—	—	—	2	40	3	10	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	1	05	1	10	—	80	1	05	1	60	1	73	2	14	—	—			
15	—	30	—	30	—	2	92	2	85	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	96	—	99	1	02	1	09	1	150	1	88	2	34	—	—			
—	—	—	—	—	—	2	81	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
13	61	—	—	—	—	2	47	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
13	91	30	—	70	—	3	82	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
18	—	—	—	—	—	4	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	2	78	3	—	2	—	2	50	—	—	—	—	1	20	1	10	1	25	1	—	1	05	1	65	1	89	2	44	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	120	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	40	1	20	1	40	1	20	1	40	1	180	2	—	—	280	—	—	—	—	
16	50	—	—	—	—	2	78	3	—	2	—	2	50	90	83	1	05	1	05	1	10	1	1	—	1	—	1	—	1	180	1	80	2	40	—	—	—	—
17	75	30	—	—	—	4	40	3	40	—	—	3	80	110	—	1	40	1	—	1	20	—	90	1	10	1	10	1	150	1	75	2	40	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	2	13	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	180	1	75	2	10	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	2	66	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
17	50	—	—	—	—	3	17	5	25	3	25	4	88	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	50	24	—	42	50	3	96	3	87	—	—	—	—	96	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
13	—	—	—	—	—	1	20	4	50	3	—	5	—	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
240	99	153	—	211	50	64	21	61	30	16	80	36	93	1347	83	23	91	19	65	24	82	21	05	21	71	35	10	38	69	50	04	—	—	—	—	—		
15	06	25	50	42	30	3	21	3	33	2	80	4	46	96	27	1	20	1	03	1	18	1	—	1	09	1	67	1	84	2	38	—	—	—	—	—		

mittelung der Mehrheit der beteiligten Handwerker ernannt.

Marienwerder, den 6. Juni 1899.
Der Regierungs-Präsident.

5) Der Arbeiter Gustav G i b b e aus Stangendorf, Kreis Marienwerder, hat am 26. Februar d. Js. den 11 jährigen Knaben Reinhold Olschewski aus Groß Nebrau mit Muth und Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens in dem Stangendorfer Bruche gerettet, was ich belobigend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß ich dem G i b b e für diese That eine Prämie von 30 Mark bewilligt habe.

Marienwerder, den 7. Juni 1899.
Der Regierungs-Präsident.

6) Nachdem von den, dem Bäckergerwerbe angehörenden Handwerkern im Kreise Stuhm der Antrag auf Errichtung einer, den Kreis Stuhm umfassenden Zwangsinnung für das genannte Gewerbe mit dem Sitze in

Stuhm gestellt worden ist, habe ich den Königlichen Landrath von Schmeling in Stuhm gemäß § 100a des Gesetzes vom 26. Juli 1897 zum Kommissar für die Ermittlung der Mehrheit der beteiligten Handwerker ernannt.

Marienwerder, den 8. Juni 1899.
Der Regierungs-Präsident.

7) Nachdem von den, dem Schneider- und Kürschnergerwerbe angehörenden Handwerkern in Dt. Krone der Antrag auf Errichtung einer, den Amtsgerichtsbezirk Dt. Krone mit Ausnahme von Stadt Tütz und der Gemeinde- bezw. Gutsbezirke Flathe, Garmelsdorf, Knakendorf, Lubsdorf, Marthe, Kl. Nakel, Preußendorf, Neu Preußendorf, Stibbe, Strahlenberg, Schulzendorf und Schloß Tütz umfassenden Zwangsinnung für die genannten Gewerbe mit dem Sitze in Dt. Krone gestellt worden ist, habe ich den Königlichen Landrath Dr. Schulte-Heuthaus in Dt. Krone gemäß

Nr. Namen der Städte.		II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Mai 1899.																			
		Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-		Buchweizen-Größe	Hafer-Größe	Hirse.	Reis Java. mittlerer	Kaffee		Speise Salz	Schweine-Schmalz (hiefiges)	Rindernieren-talg	Eßig. 1 1						
		Weizen.	Roggen.	Graupe.	Größe					Java mittler (roh.)	Java gelb (in gebrannten Bohnen)										
Es kostet je 1 Kilogramm																					
		M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S
1	Christburg	26	24	25	25	38	45	—	40	2 40	2 90	—	20	1 30	—	—	—	—	—	—	—
2	Culm	26	22	35	35	40	40	40	55	3	3 60	—	20	1 60	—	—	—	—	—	—	—
3	Dt. Eylau	35	25	55	35	45	55	45	55	3	3 50	—	20	2 20	—	—	—	—	—	—	—
4	Dt. Krone	40	30	40	30	40	40	30	30	2 40	3 60	—	20	1 60	—	—	—	—	—	—	—
5	Flatow	47	32	65	65	55	55	55	47	3	3 60	—	20	2	—	—	—	—	—	—	—
6	Graudenz	29	22	45	35	45	38	38	55	2 55	3 25	—	20	1 50	—	—	—	—	—	—	—
7	Jastrow	30	24	50	35	40	40	—	40	2 40	3	—	20	1 60	—	—	—	—	—	—	—
8	Konik	29	21	35	31	37	33	47	40	2 40	3 40	—	20	1 60	—	—	—	—	—	—	—
9	Löbau	32	25	40	30	45	45	25	45	1 50	2 20	—	20	1 10	—	—	—	—	—	—	—
10	Mt. Friedland	30	20	50	35	35	35	35	40	2 40	3 20	—	20	1 40	—	—	—	—	—	—	—
11	Marienwerder	36	31	33	33	45	50	53	50	2 70	3 70	—	20	1 80	—	—	—	—	—	—	—
12	Mewe	37	30	57	48	67	55	47	50	2 70	3 40	—	20	1 80	—	—	—	—	—	—	—
13	Neumark	30	22	38	36	48	54	56	60	2 80	3 80	—	20	1 60	—	—	—	—	—	—	—
14	Riesenburg	34	22	35	35	45	55	50	55	2 90	3 60	—	20	1 40	1	—	—	—	—	—	16
15	Rosenberg	40	32	46	35	50	60	60	55	2 85	3 50	—	20	1 80	—	—	—	—	—	—	—
16	Schlochau	28	22	40	40	40	50	—	30	2 60	3 30	—	20	1 60	—	—	—	—	—	—	—
17	Schweh	24	22	33	27	40	45	29	37	2 07	2 70	—	20	1 50	—	—	—	—	—	—	10
18	Strasburg	33	23	44	42	40	55	51	55	2 60	3 40	—	20	1 80	—	—	—	—	—	—	—
19	Stuhm	26	24	24	24	40	40	40	40	2 80	3 20	—	20	1 60	—	—	—	—	—	—	—
20	Thorn	30	26	40	40	50	50	40	50	2 60	3 50	—	20	1 40	—	—	—	—	—	—	—
21	Tuchel	28	21	30	22	35	38	45	39	2 30	3	—	18	1 10	—	—	—	—	—	—	—
22	Hammerstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	Vandsburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	6 70	5 20	8 60	7 38	9 20	9 78	7 86	9 68	53 97	69 35	4 18	33 30	1	—	—	—	—	—	—	26
	Durchschnittspreis	32	25	41	35	44	47	44	46	2 57	3 30	—	20	1 59	1	—	—	—	—	—	13

Daß in denjenigen Orten, bei welchen die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.

Marienwerder, den 9. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident.

§ 100a des Gesetzes vom 26. Juli 1897 zum Kommissar für die Ermittlung der Mehrheit der beteiligten Handwerker ernannt.

Marienwerder, den 10. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident.

8) Nachdem von den, dem Stellmacher-, Böttcher-, Drechsler- und Tischlergewerbe angehörenden Handwerkern in Dt. Krone der Antrag auf Errichtung einer, den Amtsgerichtsbezirk Dt. Krone mit Ausnahme der Stadt Tütz und der Gemeinde- bezw. Gutsbezirke Flathe, Harmelsdorf, Knafendorf, Lubsdorf, Marthe, Mehlgast, Al. Nakel, Preußendorf, Neu Preußendorf, Stibbe, Strahlenberg, Schulzendorf und Schloß Tütz umfassenden Zwangssinnung für die genannten Gewerbe mit dem Sitze in Dt. Krone gestellt worden ist, habe ich den Königlichen Landrath Dr. Schulte-Heuthaus in Dt. Krone gemäß § 100a des Gesetzes vom 26. Juli 1897 zum Kommissar für die Ermittlung der Mehrheit der beteiligten Handwerker ernannt.

Marienwerder, den 10. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

9) Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 15. August d. Js. eine Zwangssinnung für das Zieglergewerbe in dem Bezirk des Kreises Deutsch Krone mit dem Sitze in Dt. Krone und dem Namen Ziegler-Innung zu Dt. Krone errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibenden, welche das Ziegler-Handwerk im Kreise Dt. Krone betreiben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die bisher in Dt. Krone bestehende Zieglerinnung.

Marienwerder, den 10. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung.

v. B o ß.

10)

Bekanntmachung.

Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 15. August d. Js. eine Zwangssinnung für das Schneider-Gewerbe in dem Amtsgerichtsbezirk Jastrow mit dem Sitze in Jastrow und dem Namen "Schneider-Innung zu Jastrow" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Schneider-Handwerk in dem erwähnten Bezirke betreiben, dieser Innung an. Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die bisher in Jastrow bestehende Schneider-Innung.

Marienwerder, den 10. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung.

v. B o ß.

11) Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 15. August d. Js. eine Zwangssinnung für das Sattler-, Riemer-, Täschner- und Tapezierer-Gewerbe in dem Bezirk des Kreises Rosenberg mit dem Sitze in Riesenburg und dem Namen Sattler-, Riemer-, Täschner- und Tapezierer-Innung Riesenburg errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Sattler-, Riemer-, Täschner- und Tapezierer-Handwerk betreiben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die bisher in Riesenburg bestehende Sattler-Innung, sowie die bisher in Bischofswerder bestehende Sattler-, Riemer- und Seiler-Innung.

Marienwerder, den 12. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung.

gez. von B o ß.

12)

Durchschnitts-Markt-Preise

des Schlachtviehes zu Thorn im Monat Mai 1899 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pfd.			2. Kälber für 100 Pfd.		3. Schweine für 100 Pfd.		4. Hammel für 100 Pfd.				Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als								
a.		b.	c.		a.	b.	a.		b.		a.		b.		Rind- vieh	Käl- ber	Schwei- ne	Ham- mel.	
Maßvieh	mageres Vieh	Jungvieh unter 4 Jahren	unter 8 Tage	über 8 Tage	fette	magere	fette	magere	fette	magere									
Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.				
—	—	—	—	—	—	—	—	33	75	31	33	—	—	—	—	—	—	176	—

Marienwerder, den 9. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident.

18)

Bekanntmachung.

Die am 1. Juli 1899 fälligen Zinskoupons unserer sämtlichen Pfandbriefe werden vom 15. Juni 1899 ab sowohl hier an unserer Kasse Hundegasse

Nr. 56/57 in den Stunden von 9 bis 1 Uhr Vormittags und 3 bis 5 Uhr Nachmittags wie:

in Berlin bei der Preussischen Pfandbrief-Bank
Bockstraße Nr. 30,

in Königsberg in Pr. bei dem Bankhause 14)
 S. A. Samter Nachf.,
 in Marienwerder bei Herrn M. Hirschfeld,
 Nachfol. A. Seidler,
 in deren Geschäftsstunden
 baar und unentgeltlich eingelöst.
 Danzig, im Juni 1899.
 Danziger Hypotheken-Verein.

Bekanntmachung.

Bei der Postagentur in Loosen (Wpr.) wird am
 10. Juni der Telegraphenbetrieb mit öffentlicher Fern-
 sprechstelle und in Verbindung damit der telegraphische
 Unfallmelbedienst (auch für die Nacht) eingerichtet.

Bromberg, den 7. Juni 1899.
 Kaiserliche Ober-Postdirektion.

15) Gemäß § 38 des Statuts der Neuen Westpreussischen Landschaft machen wir hiermit bekannt, daß wir bei der von uns vorgenommenen Kassenrevision folgende Bestände vorgefunden haben:

1. beim Zinsfonds	92 567	Mark	24	Pf.
2. „ Tilgungsfonds	5 611 090	„	86	„
3. „ Sicherheitsfonds	3 879 874	„	83	„
4. „ Betriebsfonds	3 236 199	„	25	„
5. „ Verwaltungsfonds	1 262 000	„	—	„
überhaupt	14 081 732	Mark	18	Pf.

und zwar in:

a. 3½ % Pfandbriefen	13 099 120	Mark	—	Pf.
b. 3 % Pfandbriefen	845 500	„	—	„
c. baar	137 112	„	18	„
zusammen wie vor	14 081 732	Mark	18	Pf.

Das eigenthümliche Vermögen des Instituts beträgt jetzt:

im Sicherheitsfonds	3 879 874	Mark	83	Pf.
„ Betriebsfonds	3 236 199	Mark	25	Pf.
fowie an Ausstattungskapital der Darlehnskasse	300 000	„	—	„
und an Wirthschaftskostenvorschüssen	3 500	„	—	„
zusammen	3 539 699	Mark	25	Pf.
„ Verwaltungsfonds	1 262 000	„	—	„
überhaupt	8 681 574	„	08	„

Dasselbe hat dagegen am 20. Mai 1898 betragen:

im Sicherheitsfonds	3 869 646	Mark	83	Pf.
„ Betriebsfonds	3 336 190	„	18	„
„ Verwaltungsfonds	1 262 000	„	—	„
zusammen	8 467 837	„	01	„

Es hat sich hiernach vermehrt um

213 737 Mark 07 Pf.

und beträgt jetzt 7,51 Prozent der Pfandbrieffschuld.

Der Tilgungsfonds von 5 611 090 Mark 86 Pf. beträgt 4,86 Prozent der Pfandbrieffschuld.

Am 20. Mai 1899 waren ausgegeben:

Pfandbriefe zu 3½ %	107 420 250	Mark
„ „ 3 %	8 116 800	„
überhaupt	115 537 050	Mark

Am 20. Mai 1898 waren dagegen ausgegeben:

Pfandbriefe zu 3½ %	104 250 060	Mark
„ „ 3 %	8 186 500	„
zusammen	112 436 560	Mark

3 100 490 Mark

Das Pfandbrieffkapital hat sich danach vermehrt um

An Zinsen waren am 20. Mai 1899 rückständig 28 976 Mk. 69 Pf.; von den beliebigen 6439 Besitzungen steht eine unter Zwangsverwaltung.

Marienwerder Westpr., den 30. Mai 1899.

Der Engere Ausschuß der Neuen Westpreussischen Landschaft.

Wegle. v. Bethe. Weber. Th. Leinweber. Braunschweig. G. Hemelde. Siwert. Goerbeler.

16)

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 14 des Reglements vom 16. März/11. Mai 1882 zur Ausführung der Vorschriften im § 16 des Gesetzes vom 12. März 1881, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehversicherungsfonds und deren Reservefonds des Provinzial-Verbandes von Westpreußen für das Rechnungsjahr 1. April 1898/99 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Pferde-Versicherungs-Fonds.

Einnahme.

	M	S	M	S
1 Bestand aus dem Vorjahre (1897/98)				
2 Aus dem Pferdeversicherungs-Reservefonds	52376	32		
Summa %/.			52367	32

Ausgabe.

1 Entschädigungen für auf Grund des Gesetzes getödtete Pferde	11678	75		
2 Pauschquantum für Verwaltung des Fonds an den Haupt-Fonds	1200	—		
3 Zum Reservefonds nach § 9 des Reglements	—	—		
4 Insgemein (zu Prozeßkosten)	—	—		
Summa %/.			12878	75
Mithin Bestand %/.			39497	57

II. Pferdeversicherungs-Reserve-Fonds.

Einnahme.

1 Bestand aus dem Vorjahre (1897/98)				
2 Zinsen von vorhandenen Kapitalien	18804	57		
3 Ueberschuß des Pferdeversicherungs-Fonds	3500	—		
Summa %/.			22304	57

Ausgabe.

1 Zur Verwendung beim Pferdeversicherungs-Fonds	—	—		
Mithin Bestand %/.			22304	57

Außerdem befinden sich an Effekten im Provinzial-Depositorium.

3 1/2 % Deutsche Reichsanleihen	36000	—		
3 1/2 % konsol. Preuß. Staatsanleihen	61000	—		
3 1/2 % Westpreußische Pfandbriefe	3000	—		
Summa %/.			100000	—

III. Rindvieh-Versicherungs-Fonds.

Einnahme.

1 Aus dem Rindvieh-Versicherungs-Reserve-Fonds	1108	66		
Summa %/.			1108	66

Ausgabe.

1 Entschädigungen für auf Grund des Gesetzes getödtetes Rindvieh	908	66		
2 Pauschquantum für Verwaltung des Fonds an den Hauptfonds	200	—		
3 Zum Reserve-Fonds nach § 9 des Reglements	—	—		
4 Insgemein (zu Prozeßkosten)	—	—		
Summa %/.			1108	66

IV. Rindvieh-Versicherungs-Reserve-Fonds.

Einnahme.

	M	S	M	S
1 Bestand aus dem Vorjahre (1897/98)				
2 Zinsen von vorhandenen Kapitalien	60402	35		
3 Ueberschuß des Rindvieh-Versicherungs-Fonds	2624	—		
Summa %/.			63026	35

Ausgabe.

1 Zur Verwendung beim Rindvieh-Versicherungs-Fonds	1108	66		
Summa %/.			1108	66
Mithin Bestand %/.			61917	69

Balancirt

	M	S	M	S
Außerdem befinden sich an Effekten im Provinzial-Depositorium.				
3 1/2 % Großherzogl. Badische Eisenbahn-Anleiheſcheine	27600	—		
3 1/2 % Deutsche Reichs-Anleiheſcheine	11500	—		
3 1/2 % Konſol. Preußiſche Staats-Anleiheſcheine	13800	—		
3 1/2 % Oſtpreußiſche Provinzial-Anleiheſcheine	4900	—		
3 1/2 % Weſtpreußiſche Pfandbriefe	17000	—		
3 % Deſgleichen	200	—		
Summa %.			75000	—

Danzig, den 31. Mai 1899.

Der Landeshauptmann der Provinz Weſtpreußen. In Vertretung: Krufe.

17) Am 1. Juli d. Js. wird aus Theilen der Oberförſtereien Wilhelmsberg und Lontorf ein neuer Forſtverwaltungsbezirk mit der Bezeichnung „Oberförſterei Friedrichsberg“ gebildet. Gleichzeitig tritt eine anderweitige Abgrenzung der Oberförſtereien Wilhelmsberg und Lontorf ein.

Die neue Reviervertheilung iſt in der nachfolgenden Ueberſicht dargeſtellt.

U e b e r ſ i c h t

über die am 1. Juli d. Js. in Kraft tretende anderweitige Abgrenzung von Forſtverwaltungsbezirken in den Kreiſen Straſburg und Löbau.

Oberförſterei.	Schutzbezirke.	Fiskaliſche Gehöfte.	Kreis.	Name und Wohnort der Revierverwaltung.
Friedrichsberg.	Gremenz	Förſtergehöft und Mühle zu Gremenz	Straſburg	Oberförſter Haſten zu Neumark Wpr.
	Kaluga	Förſtergehöft Kaluga	"	
	Tengowitz	" Tengowitz	"	
	Oſtrau	" Oſtrau	Löbau	
	Bawerwitz.	" Bawerwitz.	"	
Wilhelmsberg.	Rittelbruch	Oberf. = Gehöft Wilhelmsberg,	Straſburg	Oberförſter Schlichter zu Wilhelmsberg.
	Dachsberg	Förſtergehöft Rittelbruch	"	
	Zarosle	" Dachsberg	Löbau	
	Roſochen	" Zarosle	Straſburg	
	Goral.	" Roſochen	Löbau	
		" Goral.	Straſburg	
Lontorf	Lontorf	Oberf.-Gehöft Lontorf,	Löbau	Forſtmeiſter Triepcke zu Lontorf.
	Wankopf	Förſter-Gehöft Lontorf	"	
	Starlin	" Starlin	"	
	Lindenberg	" Lindenberg	"	
	Belarth	" Belarth	"	
	Krottoſchin.	" Krottoſchin	"	

Marienwerder, den 31. Mai 1899.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forſten.

18) Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Geſetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, ſowie des § 143 des Geſetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordnet die Polizei-Verwaltung unter Zuſtimmung des Magiſtrats für die Stadt Schloppe, was folgt:

§ 1. Hunde, welche durch gewohnheitsmäßiges Anbellen, Anſpringen oder auf ſonſtige Weiſe das Publikum beläſtigen, ſowie heiße Hündinnen, dürfen auf Straſſen und öffentlichen Plätzen nicht frei umherlaufen, ſondern müſſen an der Leine geführt werden. Alle größeren Hunde wie Fleiſcher-, Schäfer- und Jagdhunde, ſowie bißige Hunde dürfen nur mit feſten, das

Beißten verbindenden Maulkörben auf Straßen und öffentlichen Plätzen frei umherlaufen oder müssen auch an der Leine geführt werden.

§ 2. Zur Nachtzeit hat jeder seine Hunde im Hause oder wenn der Hof umschlossen ist, auf diesem zu halten und dafür Sorge zu tragen, daß dieselben die öffentliche Ruhe nicht stören.

§ 3. Ob ein Hund zu der im § 1 Abs. 2 angeführten Kategorie gehört, entscheidet bei etwaigen Zweifeln die Polizei-Verwaltung.

§ 4. Uebertretungen vorstehender Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark, eventl. entsprechender Haft geahndet.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Schloppe, den 4. Mai 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

19)

Polizei-Verordnung,

betreffend das Betreten des Fußartillerie-schießplatzes Thorn.

Auf Grund des § 142 des Landesverwaltungs-gesetzes vom 30. Juli 1883 in Verbindung mit der Vorschrift des § 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Kreis Ausschusses die nachstehende Polizeiverordnung für die Amtsbezirke Podgorz und Rudak (Schirpitz) erlassen.

§ 1. Das Betreten des Fußartillerieschießplatzes Thorn außerhalb der öffentlichen Wege ist Zivilpersonen nur mit einer vom Amtsvorsteher in Podgorz für das Kalenderjahr ausgestellten, auf den Namen lautenden Erlaubnißkarte gestattet.

§ 2. Wer ohne Erlaubnißkarte oder mit einer nicht für ihn ausgestellten Erlaubnißkarte den Fußartillerieschießplatz betritt, verfällt — sofern nicht all-gemeine Strafgesetze in Anwendung kommen — in eine Geldstrafe bis zu 30 Mk. für jede Uebertretung, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

§ 3. Werden schulpflichtige Kinder bei der Uebertretung betroffen, so trifft die Strafe deren Väter bezw. die gesetzlich ihre Stelle einnehmenden Personen, falls sie die Kinder zum Betreten des Platzes veranlaßt haben.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Juli 1899 in Kraft.

Thorn, den 18. Mai 1899.

Der Landrath.

20) **Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.

1. Peter Kotas, Arbeiter, geboren am 27. oder 29. Juni 1876 zu Borzecin, Bezirk Brzesko, Galizien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Polizei-Präsidenten zu Berlin, vom 21. März d. J.

2. Heinrich Malden, Buchbinder, geboren am 12. Mai 1857 zu Dannhausen, Transvaal, trans-vaalischer Staatsangehöriger, wegen Sachbeschädi-

gung, Hausfriedensbruch, groben Unfugs, Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg, vom 28. April d. J.

3. Georg Bösl, Hafner, geboren am 17. Juni 1848 zu Oberteschau, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt zu Wasserburg, vom 8. April d. J.

4. Johann Roduner, Weber, geb. am 26. November 1840 zu Sennwald, Kanton St. Gallen, Schweiz, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Konstanz, vom 15. April d. J.

5. Theodor Gerhard Rynders, auch Reinders, Handlanger, geboren am 10. Juli 1866 zu Grave, Provinz Nordbrabant, Niederlande, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf, vom 27. April d. J.

6. Jakob Schwager, Tagner, geboren am 2. Dezember 1872 zu Lommis, Kanton Thurgau, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 26. April d. J.

7. Joseph Sirucek, Kaminklehrer, geboren am 18. März 1860 zu Ober-Jeteni, Bezirk Hohen-mauth, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion München, vom 15. April d. J.

8. Adolph Ullmann, Müller, geboren am 2. August 1837 zu Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig zu Langenbrück, Bezirk Reichenberg, Böhmen, wegen Uebertretung des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, Landstreichens und Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamte zu Mühlbach, vom 15. April d. J.

9. Wenzel Wanjoret, Müller, geboren am 16. Mai 1848 zu Bolduch, Bezirk Pilsen, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 17. März d. J.

Die Ausweisung des Cigarrenarbeiters Simon Peters aus dem Reichsgebiete (Central-Blatt für 1898 S. 400 Z. 6) ist aufgehoben worden, da sich herausgestellt hat, daß der Ausgewiesene den ange-ggebenen Namen fälschlicher Weise geführt hat und preussischer Staatsangehöriger ist.

21)

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben geruht, die Wahl des Stadtraths und Rämmerers Willy Stachowitz zum unbesoldeten Beigeordneten (zweiten Bürgermeister) der Stadt Thorn zu bestätigen.

Die Wiederwahl des Bäckermeisters Schaffran und Kaufmanns Laudon zu unbesoldeten Rath-männern der Stadt Rosenberg ist bestätigt worden.

Im Kreise Briesen ist

- a) der Gutsverwalter Donner in Landen zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Stanislawken,
- b) der Besitzer Christian Schönfeldt in Stants-

lawken zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Stanislawken,

c) der Gutsbesitzer Sperling zu Friederikenhof zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Friederikenhof ernannt.

Im Kreise Rosenberg ist der Rittergutsbesitzer Noelting zu Stein zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Stein ernannt.

Im Kreise Thorn ist der Rittergutsbesitzer Linke zu Belgno zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Belgno ernannt.

Die durch Pensionirung des Försters Pech erledigte Försterstelle zu Friedenthal, in der Oberförsterei Mittel, ist vom 1. Juli 1899 ab dem Förster Petersdorff, bisher in der Oberförsterei Charlottenthal, definitiv übertragen.

Dem Forstauffseher Polz, bisher in der Oberförsterei Rohrwiese, ist unter Ernennung zum Förster die durch Versetzung des Försters Lange erledigte Stelle zu Fierberg, in der Oberförsterei Plietnik, vom 1. Juli d. Js. ab, definitiv übertragen.

Dem Forstauffseher Scholz, in der Oberförsterei Chogenmühl, ist unter Ernennung zum Förster die neu gegründete Försterstelle Bachhorst, in der Oberförsterei Chogenmühl, vom 1. Juli d. Js. definitiv übertragen.

Dem Forstauffseher Kröning bisher in der Oberförsterei Landeck ist unter Ernennung zum Förster die durch Versetzung des Försters Wallerstaedt erledigte Stelle zu Kaltfließ, in der Oberförsterei Pflastermühl, vom 1. Juli d. Js. ab, definitiv übertragen.

Der Zollpraktikant Kerber ist von Schilno nach Briesen versetzt worden.

Zur Probefienstleistung als Grenz Aufseher auf Probe sind einberufen worden der Hoboist Gloy von Graubenz nach Schilno und der Viceseldwebel Herrmann von Dt. Eylau nach Jastrzemb.

Der Oberzollinspektor Linke in Strasburg Wpr. ist gestorben.

Personal-Veränderungen bei der General-Kommission für die Provinzen Westpreußen und Posen in Bromberg.

Einberufen: Gerichtsassessor Kreyher aus Münster i/Westf. behufs Ausbildung für das Amt eines Spezialkommissars, die Büreaugehülften Winterstein in Bromberg und Jaensch in Lissa i/P. als Civilanwärter zur Spezialkommission Bromberg II bezw. Lissa I,

Zum etatsmäßigen Vermessungsbeamten ernannt: Landmesser Palmowski, bis 1. Mai in Konig stationirt, seitdem nach Bromberg (geod. techn. Bureau) versetzt,

Ueberwiesen: Dekonomie-Kommissionsgehülfe Rippa in Bromberg von der Generalkommission in Breslau.

Der Pfarrer Glang in Rosenberg ist vom 1. Juni bis 15. Juli 1899 beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Pfarrer Berndt zu Finkenstein in den Geschäften der Ortsschulinspektion vertreten.

Der Kreis Schulinspektor Dr. Seehausen in Briesen ist vom 15. Juni bis 15. Juli d. Js. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Kreis Schulinspektor Albrecht in Culm vertreten.

Dem Kandidaten der Theologie Herrn Theodor Wagner in Gr. Plowenz, Kreis Strasburg, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher thätig zu sein.

22) Erledigte Schulstellen.

Die erste Lehrerstelle an der Volksschule in Miesionskowo, Kreis Strasburg Wpr., ist erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Sermond in Strasburg zu melden.